

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

Burs 19:31

der Abgeordneten Tanja Graf, Verena Nussbaum, Johannes Gasser

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 667/A der Abgeordneten August Wöginger, Josef Muchitsch, Mag. Christoph Pramhofer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (398 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs genannte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 lautet Z 32 wie folgt:

„32. Der bisherige § 424 erhält die Absatzbezeichnung ‚(1)‘. Als neue Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Im Falle der Verhängung einer Geldstrafe auf Grund des Verstoßes gegen verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen in Ausübung des Amtes eines Mitglieds eines Verwaltungskörpers ist diese vom Versicherungsträger (Dachverband) zu tragen. Ein Ersatzanspruch gegenüber Mitgliedern der Verwaltungskörper ist nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes zu beurteilen.

„(3) Bei der Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit nach bundesgesetzlichen Bestimmungen, die im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes gemäß den Artikeln 10 oder 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, erlassen wurden, sind Verwaltungsübertretungen, die ausschließlich in Ausübung einer Funktion als Versichertenvertreter in Organen eines Sozialversicherungsträgers begangen wurden, nur insoweit zu berücksichtigen, als deren Art und Umstände Rückschlüsse auf die nicht ordnungsgemäße Ausübung der jeweiligen beruflichen Tätigkeit zulassen.

„(4) Abweichende Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen, welche im Rahmen der genannten Kompetenzartikel beschlossen wurden, über die Berücksichtigung solcher Verwaltungsübertretungen bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit treten, soweit sie denselben Sachverhalt betreffen, hinter Absatz 3 zurück.“

2. In Artikel 2 lautet Z 3 wie folgt:

„3. Der bisherige § 136 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neue Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Im Falle der Verhängung einer Geldstrafe auf Grund des Verstoßes gegen verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen in Ausübung des Amtes eines Mitglieds eines Verwaltungskörpers ist diese vom Versicherungsträger zu tragen. Ein Ersatzanspruch gegenüber Mitgliedern der Verwaltungskörper ist nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes zu beurteilen.

„(3) Bei der Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit nach bundesgesetzlichen Bestimmungen, die im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes gemäß den Artikeln 10 oder 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, erlassen wurden, sind Verwaltungsübertretungen, die ausschließlich in Ausübung einer Funktion als Versichertenvertreter in Organen eines Sozialversicherungsträgers begangen wurden, nur

insoweit zu berücksichtigen, als deren Art und Umstände Rückschlüsse auf die nicht ordnungsgemäße Ausübung der jeweiligen beruflichen Tätigkeit zulassen.

(4) Abweichende Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen, welche im Rahmen der genannten Kompetenzartikel beschlossen wurden, über die Berücksichtigung solcher Verwaltungsübertretungen bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit treten, soweit sie denselben Sachverhalt betreffen, hinter Absatz 3 zurück.“

3. In Artikel 3 lautet Z 2 wie folgt:

„2. Der bisherige § 21 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neue Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Im Falle der Verhängung einer Geldstrafe auf Grund des Verstoßes gegen verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen in Ausübung des Amtes eines Mitglieds eines Verwaltungskörpers ist diese vom Versicherungsträger zu tragen. Ein Ersatzanspruch gegenüber Mitgliedern der Verwaltungskörper ist nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes zu beurteilen.

(3) Bei der Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit nach bundesgesetzlichen Bestimmungen, die im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes gemäß den Artikeln 10 oder 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, erlassen wurden, sind Verwaltungsübertretungen, die ausschließlich in Ausübung einer Funktion als Versichertenvertreter in Organen eines Sozialversicherungsträgers begangen wurden, nur insoweit zu berücksichtigen, als deren Art und Umstände Rückschlüsse auf die nicht ordnungsgemäße Ausübung der jeweiligen beruflichen Tätigkeit zulassen.

(4) Abweichende Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen, welche im Rahmen der genannten Kompetenzartikel beschlossen wurden, über die Berücksichtigung solcher Verwaltungsübertretungen bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit treten, soweit sie denselben Sachverhalt betreffen, hinter Absatz 3 zurück.“

Begründung

Die vorgeschlagene Bestimmung ist für die Funktionsfähigkeit der sozialen Selbstverwaltung und damit für das österreichische Sozialversicherungssystem von großer Bedeutung, weil sie eine sachgerechte Begrenzung berufsrechtlicher Nebenfolgen aus ehrenamtlicher Tätigkeit schafft.

Die Organe der Sozialversicherungsträger werden wesentlich von Versicherten- und Dienstgebervertreter:innen getragen, die ihre Funktion überwiegend ehrenamtlich oder gegen nur begrenzte Funktionsentschädigung ausüben. Zugleich tragen sie Verantwortung für komplexe, haftungsträchtige Entscheidungen in einem hochregulierten Bereich. Viele dieser Personen sind im „Brotberuf“ als Unternehmer:innen tätig und unterliegen dort strengen Zuverlässigkeitsanforderungen. Schon die Möglichkeit, dass verwaltungsstrafrechtliche Verurteilungen aus ihrer Tätigkeit als Versichertenvertreter unmittelbar zu einem Verlust von Gewerbeberechtigungen oder berufsrechtlichen Befugnissen führen können, wirkt massiv abschreckend und gefährdet die Rekrutierung qualifizierter Personen für die Selbstverwaltung.

Hinzu kommt, dass das Handeln im Verwaltungsrat eines Sozialversicherungsträgers strukturell vom Handeln im eigenen Gewerbebetrieb zu unterscheiden ist: Entscheidungen erfolgen im Kollegialorgan, auf Basis umfangreicher Vorbereitung durch hauptberufliche

Verwaltung, mit mediatisiertem Einfluss des einzelnen Mandatars auf den operativen Vollzug. Verwaltungsübertretungen in diesem Kontext erlauben häufig keine verlässlichen Rückschlüsse auf Integrität, Gesetzestreue oder praktische Geschäftsführungskompetenz im eigenen Unternehmen. Eine unreflektierte Durchschlagwirkung solcher Verurteilungen auf die berufsrechtliche Zuverlässigkeit wäre daher sachlich nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig.

Die vorgeschlagene Regelung im ASVG stellt klar, dass Verwaltungsübertretungen aus der Funktion als Versichertenvertreter nur insoweit in die Beurteilung der gewerbe- oder berufsrechtlichen Zuverlässigkeit einfließen dürfen, als Art und Umstände der Übertretung tatsächlich Rückschlüsse auf die ordnungsgemäße Ausübung der beruflichen Tätigkeit zulassen. Sie schließt eine Berücksichtigung also nicht aus, begrenzt sie aber auf Fälle mit echtem Sachzusammenhang. Damit werden existenzgefährdende Nebenfolgen für den „Brotberuf“ in Konstellationen vermieden, in denen die Übertretung lediglich Ausdruck der besonderen Komplexität und Kollektivität der Selbstverwaltungsaufgaben ist.

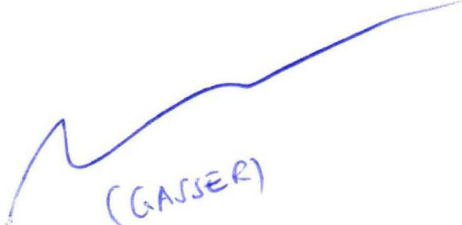
Ohne eine solche Klarstellung besteht die reale Gefahr, dass insbesondere unternehmerisch tätige Mitglieder der Dienstgeberkurie aus den Organen der Sozialversicherungsträger ausscheiden oder Mandate gar nicht erst übernehmen. Dies würde die sozialpartnerschaftliche Legitimation und Praxisnähe der Entscheidungen in der gesetzlichen Sozialversicherung schwächen und die Leistungsfähigkeit eines zentralen Pfeilers der sozialen Absicherung in Österreich gefährden. Die Begünstigung ist daher ein notwendiges Instrument, um die Funktionsfähigkeit der sozialen Selbstverwaltung und damit ein wesentliches öffentliches Interesse dauerhaft zu sichern.


(TANJA GRAF)


(PÖTLAUER)


(TEIBER)


(NUSSBAUM)


(GASSER)